IV. Ausnahmen von PV (Abs 3)

A. Pflichtversicherung nach dem ASVG oder NVG (Abs 3 Z 2)

66 Seit dem 1. 1. 1980 (Einführung der Mehrfachversicherung) kommt der Ausnahmetatbestand nach Abs 3 Z 2 einerseits nur mehr für die nach § 7 Abs 2 lit b ASVG der Pflichtversicherung in der UV und PV nach dem ASVG unterliegende, sog Zwischenmeister (Stückmeister) und andererseits für die nach dem NVG in der PV pflichtversicherten Notare und Notariatskanditaten in Betracht (*Ficzko/Schruf,* Praxis-Kommentar zum GSVG, § 4 S 12).

B. Personen, die nach Z 2 ausgenommen waren, für die Dauer des Präsenz- bzw Zivildienstes

67 Durch diese Regelung sollte klargestellt werden, dass die nach Abs 3 Z 2 bestehende Ausnahme (vgl Rz 66) auch für die Zeit bzw Dauer eines nachfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenz- bzw Zivildienstes weiter gelten soll. Entscheidend ist, dass die Ausnahme nach Abs 3 Z 2 bei Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenz- bzw Zivildienstes bestanden hat.

68 Durch die geringe Anzahl der betroffenen Personen hat die Ausnahme eine untergeordnete Bedeutung.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung sind Personen ausgenommen, wenn diese Personen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und zwar

1. für die Kranken- und/oder Pensionsversicherung gegenüber einer Einrichtung dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

2. für die Krankenversicherung aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder diesem Bundesgesetz

und die für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommende gesetzliche berufliche Vertretung (falls die gesetzliche berufliche Vertretung auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtet ist, diese Vertretung) die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt. Hinsichtlich der Pensionsversicherung gilt dies nur dann, wenn die Berufsgruppe am 1. Jänner 1998 nicht in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen war. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Der Antrag im Sinne des Abs. 1 ist bis zum 1. Oktober 1999 zu stellen. Verordnungen auf Grund dieses Antrages können rückwirkend mit 1. Jänner 2000 erlassen werden.

(3) Die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche (Anwartschaften) auf einer bundesgesetzlichen oder einer der bundesgesetzlichen Regelung gleichartigen landesgesetzlichen Regelung über die kranken- oder pensionsrechtliche Versorgung beruhen.

(4) Die Sozialversicherungsträger haben auf Ersuchen jener gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern), deren Mitglieder nach den Abs. 1 bis 3 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, Auskünfte auf automationsunterstütztem Weg über den Hauptverband (§ 183) darüber zu erteilen, ob und bei welchem Versicherungsträger nach Abs. 1 Z 2 ein Kammermitglied in der Krankenversicherung nach § 14b pflichtversichert bzw. nach § l4a oder nach dem ASVG verpflichtend selbstversichert ist. Kosten, die dem Hauptverband dadurch erwachsen, sind diesem von der ersuchenden Stelle zur Gänze zu erstatten.

IdF BGBl I 2004/105.

Literatur: *Adametz/Höfle/Mussil/Sedlacek/Souhrada,* Handbuch Werkverträge (2000); *Chini,* Die Rechtsform der GmbH für die Zusammenarbeit von Ärzten in Gruppenpraxen, SWK 2010, 1221; *Chini,* Leistungen des Wohlfahrtsfonds der (Wiener) Ärztekammer, SWK 2013, 1514; *Freudhofmeier/Höfle,* ASoK – Sozialversicherung kompakt 2015; *Hofbauer-Steffel/Kiesenhofer,* Neuerungen zur Arbeitnehmereigenschaft von Rechtsanwälten, ecolex 2014, 639; *Höfle/Sedlacek,* Die Pflichtversicherung/Versicherungs-

pflicht in der Pensions- und Krankenversicherung der Gesellschafter von den Kammern der Freien Berufe angehörenden Personengesellschaften, In GedS Bruckner (2013), 607; *Kowaschitz/Wisleitner,* Zur Einbeziehung der Ziviltechniker in das FSVG, ASoK 2013, 132; *Neumann/Seidenberger,* Das neue Pensionsrecht der Ziviltechniker, ASoK 2013, 67; *Pernthaler,* Möglichkeiten und Grenzen zur Selbstverwaltung in der Krankenversicherung, SozSi 2001, 129; *Sedlacek,* Die neue Sozialversicherung der Gesellschafter von Personengesellschaften, ASoK – Sonderheft 1998; *Sedlacek/Höfle/Paulis,* Sozialversicherung der Wirtschaftstreuhänder (2006); *Sedlacek/Brunner,* Nicht wesentlich beteiligte Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH und ihre Möglichkeiten, die Gruppenkrankenversicherung zu wählen und beibehalten zu können, AnwBl 2005, 391; *Sedlacek/Höfle,* Nicht wesentlich beteiligte Geschäftsführer einer RA-GmbH müssen nicht zwingend nach dem ASVG krankenpflichtversichert sein, AnwBl 2013, 627; *Sedlacek,* Missglückte „Reparaturen" im System der Krankenversicherung der freien Berufe einschließlich der Ziviltechniker, ASoK 2013, 122; *Sedlacek,* Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist zukünftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co KG möglich, SWK 2013, 1115; *Sedlacek,* Geschäftsführer von Rechtsanwalts-GmbHs: Ausnahme von der Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG, ASoK 2016, 63; *Souhrada,* Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, SoZSi 2001, 133; *Steiger,* Ärzte-GmbH und Sozialversicherung, taxlex 2011, 307; *Wiedenbauer/Kanduth-Kristen/Grün/Hofer,* Die Ärzte-GmbH (2015).

Übersicht

		Rz
I.	Allgemeines	1
II.	Betroffener Personenkreis	4
III.	Art der Tätigkeit	5
IV.	Die KV-Optionen	8
V.	Antragstellung durch die gesetzliche berufliche Vertretung	10
VI.	Gleichwertigkeit der Leistungen	12
VII.	Geteilte Verantwortung für die lückenlose Einhaltung der KV-Pflicht im Rahmen des Opting-out	15
VIII.	KV-Option „Versorgungseinrichtung – KV" (GKKV)	21
	A. Versicherbarer Personenkreis (Art 1, Art 2, Art 4 Abs 1 bis 4, 8 und 9 GKKV)	22
	B. Erstmalige Ausübung des Wahlrechtes, Anwartschaftsversicherung (Art 4 Abs 6 und Art 9 GKVV)	25
	C. Ausscheiden aus dem Gruppenvertrag (Art 5 GKVV)	27
	D. Melde- und Informationspflichten (Art 4 Abs 2, 5 und 7, Art 5 Abs 4 und 6, Art 6)	31
	1. Pflichten des hauptversicherten Mitgliedes	31

2. Pflichten der Kammern 32
3. Pflichten des Versicherers 33
E. Die Prämien zur GKV (Art 7 GKVV) 34
F. Prämien- und Leistungsanpassung (Art 8 GKVV) 42
G. Bestehende Gruppen- oder Einzelverträge (Art 11 GKVV) 46
IX. KV-Option „Selbstversicherung gem § 16 ASVG“ . . 48
X. Wechsel zwischen den KV-Optionen sehr eingeschränkt, tw gesperrt 56
XI. Die Leistungen der KV-Optionen im Rahmen des Opting-out im In- und Ausland 59

I. Allgemeines

Die selbständig erwerbstätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe unterlagen mit den Einkünften aus ihrer Berufsausübung bis Ende 1999 keiner Krankenpflichtversicherung. Sie mussten daher für ihren KV-Schutz selbst Sorge tragen, sofern dies über eine private Versicherung – Einzel- oder Gruppenkrankenversicherung – erfolgte, überdies ohne die Möglichkeit, die Prämien als Betriebsausgaben steuerlich absetzen zu können. **1**

Mit dem Auftrag des NR an die damalige BReg, alle Erwerbstätigen in die SV einzubeziehen, wären die selbständig erwerbstätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe ab dem Jahr 1998 gem § 2 Abs 1 Z 4 pensions- und krankenpflichtversichert gewesen.

Dazu kam es aber deshalb nicht, weil die Kammern der Freien Berufe zT schon über Einrichtungen zur KV (Ärzte), insb aber zur PV (Rechtsanwälte und damals auch noch ZT) verfügten. Um für die Mitglieder dieser Berufsgruppen das Entstehen einer doppelten Pflichtversicherung zu vermeiden, wurde für die Freien Berufe mit dem § 5 und den begleitenden Bestimmungen der §§ 14 a – 14 g die Möglichkeit des Opting-out geschaffen: Die Kammern der Freien Berufe konnten die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der KV und/oder (die Rechtsanwälte und ZT betreffend) auch von der Pflichtversicherung in der PV nach dem GSVG mit Wirkung für jeweils alle ihre selbständig erwerbstätigen Mitglieder beantragen.

Um diese Neuordnung der Versicherungspflicht der Mitglieder der kammervertretenen Freien Berufe ausreichend vorbereiten zu können, wurde sie für diese – abweichend von den meisten sonstigen Regelungen des ASRÄG 1997 BGBl I 1997/139 – nicht schon mit 1. 1. 1998, sondern erst mit 1. 1. 2000 wirksam (§ 273 Abs 3).

2 Das Recht, die Ausnahme von der Pflichtversicherung für ihre selbständig erwerbstätigen Mitglieder zu beantragen, nahmen hinsichtlich KV alle Kammern der Freien Berufe in Anspruch. Das Opting-Out aus der Pflichtversicherung in den PV kam hingegen nur für die beiden, nicht schon in die Pflichtversicherung in der gesetzlichen PV einbezogenen Berufsgruppen in Frage, deren Kammern das Opting-out auch in Bezug auf die PV beantragten (vgl Rz 10):

Die Kommentierung des § 5 bezieht sich daher grds auf die die KV der Mitglieder der kammervertretenen Freien Berufe betreffenden Regelungen des Opting-out. Auf die Ausnahme gem § 5 von der Pflichtversicherung in der PV, von der nur die Rechtsanwälte (vgl § 5 Anlage 1 Rz 21) und – bis zur Überführung ihres kammereigenen Pensionssystemes in das SV-System der freiberuflich selbständigen Erwerbstätigen (FSVG) – die ZT (vgl § 5 Anlage 1 Rz 39) betroffen sind bzw waren, wird dort, wo es erforderlich erscheint, gesondert hingewiesen.

3 Die im Rahmen des Opting-out seit 1. 1. 2000 bestehende Kranken-„Versicherungspflicht“ (= verpflichtende Wahl aus drei Versicherungsmöglichkeiten) hat somit die Kranken-„Pflichtversicherung“ gem § 2 Abs 1 Z 4, die ohne das Opting-out eingetreten wäre, ersetzt, sodass die private KV im Rahmen der von den einzelnen Kammern der Freien Berufe abgeschlossenen GKV-Verträge als „GSVG-Ersatz“ anzusehen ist und in der Praxis auch als solcher bezeichnet wird.

Die Teilnahme an der GKV ist für die selbständig erwerbstätigen Mitglieder der kammervertretenen Freien Berufe zwingend, wenn sie sich nicht für eine der vom G vorgegebenen Varianten der Selbstversicherung in der gesetzlichen KV entscheiden (entschieden haben), sodass nicht nur die Beiträge zu den gesetzlichen KV als Betriebsausgaben/Werbungskosten abgesetzt werden können, sondern auch die Prämien zur GKV (vgl Rz 39).

II. Betroffener Personenkreis

4 Von der Pflichtversicherung in der KV und/oder PV (Opting-out) sind nach dem Wortlaut des § 5 Personen ausgenommen, die „aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4 Anspruch auf Leistungen haben . . .“.

Aufgrund dieser Definition, die einerseits auf die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung und andererseits auf eine selbständige Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4 abstellt, sind vom Opting-out gem § 5 die selbständig erwerbstätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe erfasst: Apotheker, (Zahn-)Ärzte, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Tierärzte, WT und ZT.

Nicht von diesem Opting-out betroffen sind alle anderen, nicht idS kammervertretenen „Freiberufler", wie zB selbständig tätige Kunstschaffende, Journalisten, Hebammen oder Psychotherapeuten, aber auch nicht die Dentisten (s **§ 5 Anlage 1** Rz 8).

Obwohl die vorgenannten Kammern unter dem Dachverband „Die Freien Berufe Österreichs" zusammengefasst sind, weichen die für die Mitglieder der einzelnen Kammern geltenden sv-rechtlichen Bestimmungen zT wesentlich voneinander ab. Dies ist auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, wie insb die unterschiedliche Entwicklung des Standesbewusstseins der einzelnen Freien Berufe, das bei dem einen oder anderen Freien Beruf in den letzten Jahren zT auch an Bedeutung verloren hat. Auch der Einfluss und die Vorgaben der EU und die sich schon vom Grunde her voneinander sehr unterscheidenden Berufsordnungen haben dazu geführt, dass die möglichen Formen der Vergesellschaftung und damit zusammenhängend auch das SV-Verhältnis der Mitglieder der einzelnen kammervertretenen Freien Berufe nicht einheitlich betrachtet werden kann.

Dem vorliegenden Kommentar ist daher in der **Anlage 1 zu § 5** eine kompakte Übersicht über das PV- und KV-Verhältnis der Mitglieder der einzelnen Kammern der Freien Berufe – getrennt nach den einzelnen Berufsgruppen und unter Hinweis auf sv-rechtlich zu beachtende Besonderheiten – angeschlossen, die es ermöglichen sollte, die Anwendung der – zT ungewöhnlichen – Regelungen des Opting-out gem § 5 auf die Mitglieder der einzelnen Kammern der Freien Berufe zu erleichtern.

III. Art der Tätigkeit

5 Die KV-Pflicht des § 5 (Opting-out) betrifft dem Gesetzeswortlaut nach nur im nachstehenden Sinne aktiv tätige Mitglieder der kammervertretenen Freien Berufe (zu den Mitgliedern, deren Berechtigung zur Ausübung ihres Freien Berufes ruht, vgl Rz 28

zur GKV und § 14a Rz 12, zu den Pensionisten und deren Teilnahmepflicht an der GKV vgl Rz 27 bzw zur für sie in bestimmten Fällen bestehenden Pflichtversicherung vgl § 14b Rz 2 – 4).

Die „Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4" liegt aufgrund dieser Bestimmung bei den Mitgliedern der kammervertretenen Freien Berufe immer dann vor, wenn sie aufgrund ihrer freiberuflichen Tätigkeit Einkünfte „im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988" erzielen, wobei dies bei den selbständig tätigen Apothekern jedenfalls Einkünfte gem § 23 EStG sind (zu den von der Teilpflichtversicherung in der KV und UV nach dem ASVG ausgenommenen Rechtsanwälten vgl **§ 5 Anlage 1** Rz 26).

Dies gilt unabhängig davon, in welcher Rechtsform die freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird: als Einzelunternehmer, Personengesellschafter, aber auch nicht im Rahmen eines DVerh tätige GmbH-Geschäftsführer (zu den diesbezüglich unterschiedlichen zivil-, steuer- und sv-rechtlichen Regelungen der einzelnen Berufsgruppen s **§ 5 Anlage 1**).

Als weitere Voraussetzung für die Zuordnung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu § 2 Abs 1 Z 4 darf aufgrund dieser Erwerbstätigkeit nicht schon eine Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen BG eingetreten sein. Dafür käme für die Mitglieder der kammervertretenen Freien Berufe nur die Pflichtversicherung aufgrund eines freien DV gem § 4 Abs 4 ASVG in Frage, die jedoch von dieser Pflichtversicherung ausdrücklich ausgenommen sind (§ 4 Abs 4 Z 2 lit c ASVG).

6 Daraus folgt, dass nur jene aktiv tätigen Mitglieder der kammervertretenen Freien Berufe, die ihren Freien Beruf entweder ausschließlich selbständig oder neben einem – berufsrechtlich zulässigen – DVerh auch selbständig ausüben, ihre KV aus den drei von § 5 vorgegebenen Möglichkeiten (vgl Rz 8) wählen können bzw verpflichtend wählen müssen. Jene Mitglieder, die den Freien Beruf ausschließlich im Rahmen eines DVerh ausüben und aufgrund dessen der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen, können bzw müssen am Opting-out nicht teilnehmen (vgl zB **§ 5 Anlage 1** Rz 35).

7 Keine Bedeutung hat die Art der Tätigkeit, also die Frage, ob der Freie Beruf selbständig oder unselbständig ausgeübt wird, für das die PV betreffende Opting-out gem § 5: Alle Rechtsanwälte unterliegen ebenso verpflichtend der Altersversorgungseinrichtung ih-

rer RAK (vgl Rz 21) wie die ZT bis 31. 12. 2012 dem Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Seit 1. 1. 2013 sind alle ZT – auch die in einem DVerh zu ihrer Gesellschaft tätig werdenden Gesellschafter – gem § 2 Abs 1 Z 3 FSVG pensionspflichtversichert (vgl **§ 5 Anlage 1** Rz 39).

IV. Die KV-Optionen

8 Im Rahmen der Ausnahme gem § 5 Abs 1 Z 1 und Z 2 stehen den selbständig tätigen Mitgliedern der Kammern der Freien Berufe folgende Optionen für ihren KV-Schutz zur Verfügung:

- Der von ihrer jeweiligen Kammer als Krankenversorgungseinrichtung abgeschlossene private **GKKV,** wobei die Bundeskammer der Tierärzte die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group als Partner gewählt hat, alle anderen Kammern der Freien Berufe die UNIQA Österreich Versicherungen AG (vgl **§ 5 Anlage 1** Rz 30).
  Die wichtigsten Regelungen des GKKV sind unter Punkt VIII. (Rz 21 – 47) zusammengefasst.
- Die **Selbstversicherung gem § 16 ASVG,** die von allen Personen, deren Wohnsitz im Inland gelegen ist und die nicht schon in einer gesetzlichen KV pflichtversichert sind, beantragt werden kann.
  Diese somit allgemein gültige Selbstversicherung wurde – abgesehen von neuen Sperrfristen – nicht für Zwecke des Opting-out der Freien Berufe adaptiert, kann aber im Rahmen des Opting-out verpflichtend gewählt und aufrecht erhalten werden, soweit dies aufgrund der für diese Selbstversicherung geltenden Regelungen möglich ist.
  Eine kurze Übersicht über die für das Opting-out gem § 5 bedeutsamen Regelungen dieser Selbstversicherung findet sich unter Pkt IX. (Rz 48 – 55).
- Die **Selbstversicherung gem § 14 a,** die ausschließlich zur Umsetzung des Opting-out neu geschaffen worden ist.
  Diese Selbstversicherung wird in jenen Fällen zur **Pflichtversicherung gem § 14 b,** in denen aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit, einer Pension oder aufgrund des Bezuges von KBG oder Weiterbildungsgeld eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen KV zur selbständigen Ausübung des Freien Beru-